



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Juli 2021
(OR. en)

10160/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0168 (NLE)

ECOFIN 645
CADREFIN 340
UEM 180
FIN 521

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Italiens. 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf Italiens bei 95,0 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Frühjahrsprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Italiens im Jahr 2020 um 8,9 % zurück und dürfte im Zeitraum 2020–2021 um insgesamt 5,0 % sinken. Zu den langfristigen Aspekten, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören insbesondere eine hohe Jugendarbeitslosigkeit und eine geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen, das langsame Produktivitätswachstum und die mangelnde Effizienz der öffentlichen Verwaltung sowie der außerordentlich hohe öffentliche Schuldenstand.

- (2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Italien. Insbesondere empfahl der Rat Italien, den Faktor Arbeit steuerlich zu entlasten, härter gegen Steuerhinterziehung vorzugehen und frühere Rentenreformen vollständig umzusetzen. Der Rat empfahl Italien ferner, die Widerstandsfähigkeit und die Kapazität des Gesundheitssystems zu stärken, während gleichzeitig die Koordinierung zwischen den nationalen und regionalen Behörden verbessert werden sollte. Darüber hinaus empfahl der Rat Italien, energischer gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit vorzugehen, sicherzustellen, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wirksam aufeinander abgestimmt werden und insbesondere auf junge Menschen und benachteiligte Gruppen abzielen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Rahmen einer umfassenden Strategie zu stärken und zu diesem Zweck unter anderem den Zugang zu hochwertiger Kinderbetreuung und Langzeitpflege zu verbessern. Um die COVID-19-Krise zu bekämpfen wurde Italien empfohlen, angemessene Einkommensersatzleistungen bereitzustellen, den Zugang zu Sozialschutz zu ermöglichen und unter anderem durch flexible Arbeitsregelungen und eine aktive Beschäftigungsförderung die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzufedern. Darüber hinaus wurde Italien empfohlen, die Bildungsergebnisse zu verbessern und Fernunterrichtangebote und Weiterqualifizierung zu fördern, einschließlich im digitalen Bereich. Italien wurde empfohlen, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede auf den ökologischen und digitalen Wandel auszurichten, insbesondere auf saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Forschung und Innovation, nachhaltigen öffentlichen Verkehr, die Wasser- und Abfallbewirtschaftung sowie auf eine stärkere digitale Infrastruktur, um die Bereitstellung wesentlicher Dienste zu gewährleisten.

Um die Wirtschaft während der COVID-19-Krise zu unterstützen wurde Italien ferner empfohlen, die Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft wirksam umzusetzen, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen. Darüber hinaus empfahl der Rat Italien, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und die Effizienz des Justizsystems zu verbessern, den Insolvenzrahmen zu stärken und härter gegen Korruption vorzugehen. Der Rat forderte Italien zudem nachdrücklich auf, Wettbewerbsbeschränkungen aufzuheben und die sektorspezifischen Vorschriften zu verbessern. Italien wurde ferner empfohlen, darauf hinzuwirken, dass Banken ihre Bilanzen durch weiteren Abbau notleidender Kredite umstrukturieren, und den Zugang zu bankenunabhängiger Finanzierung für kleinere und innovative Unternehmen zu verbessern. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP") stellt die Kommission fest, dass hinsichtlich der Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, sowie der Empfehlung, die wirksame Umsetzung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für die Realwirtschaft, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, innovativer Unternehmen und Selbstständiger, sicherzustellen und Zahlungsverzüge zu vermeiden, erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Erhebliche Fortschritte wurden auch hinsichtlich der Bekämpfung der Steuerhinterziehung, insbesondere in Form unterlassener Rechnungsstellung, erzielt.

- (3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission eine eingehende Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der sie Italien unterzogen hatte. Die Kommission gelangte aufgrund ihrer Analyse zu dem Schluss, dass in Italien übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, die dem Hintergrund der Anfälligkeiten des Arbeitsmarkts und des Bankensektors insbesondere den hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und die anhaltend schwache Produktivitätsentwicklung betreffen und grenzübergreifend von Bedeutung sind.
- (4) In seiner Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, auch im Rahmen ihrer RRP Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem einen die Erholung stützenden politischen Kurs zu verfolgen und weitere Verbesserungen in Bezug auf Konvergenz, Resilienz und nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen. Ferner empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in seiner Empfehlung, die nationalen institutionellen Rahmen auszubauen, makrofinanzielle Stabilität zu gewährleisten, die Wirtschafts- und Währungsunion zu vollenden und die internationale Rolle des Euro zu stärken.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

- (5) Am 30. April 2021 legte Italien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt ihre erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene und ihre Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.
- (6) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

- (7) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung von grenzübergreifenden Projekten und Mehrländerprojekten werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

Ausgewogene Reaktion als Beitrag zu den sechs Säulen

- (8) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist.

- (9) Der RRP umfasst ein breites Spektrum von Investitionen und Reformen, die dazu beitragen sollen, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel wie die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, die Dekarbonisierung der Wirtschaftstätigkeit, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, eine effizientere Nutzung der Wasserressourcen, die Stärkung der Kreislaufwirtschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt anzugehen. Der RRP sieht zudem vor, dass die digitalen Herausforderungen durch die Digitalisierung wichtiger öffentlicher Dienste, etwa in den Bereichen Justiz, öffentliche Arbeitsvermittlung, Bildung oder Gesundheit, und die Nutzung digitaler Technologien durch Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen angegangen werden, wobei auch ein Paket von Direktinvestitionen und Anreizsystemen wie „Transizione 4.0“ unterstützend wirken soll. Auch digitale Kompetenzen sollen im RRP im Rahmen verschiedener Maßnahmen angegangen werden, wobei der Schwerpunkt auf der allgemeinen Bevölkerung, der öffentlichen Verwaltung, dem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt liegt.

- (10) Der RRP sieht in allen seinen Schwerpunktbereichen und Komponenten Maßnahmen vor, mit denen intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert werden soll, und zwar durch Investitionen zur Stärkung des Sach- und Humankapitals und Reformen, die sich mittel- und langfristig auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auswirken sollten. So werden beispielsweise in den ersten beiden Komponenten unter Schwerpunktbereich 1 des RRP umfassende Reformen in den Bereichen Justiz, Wettbewerb, öffentliches Auftragswesen, öffentliche Verwaltung, Besteuerung und öffentliche Ausgaben vorgeschlagen, in deren Rahmen erhebliche Engpässe in der Funktionsweise der italienischen Wirtschaft beseitigt und umfangreiche Investitionen in die Digitalisierung der verschiedenen Wirtschaftszweige durchgeführt werden sollten, was sich positiv auf die Produktivität auswirken dürfte. Die Komponenten unter den Schwerpunktbereichen 2 und 3 sind – im Einklang mit den Prioritäten des europäischen grünen Deals – darauf ausgerichtet, nachhaltiges Wachstum, Energieeffizienz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel zu fördern, und zwar durch ehrgeizige Reformen und Investitionen in verschiedenen Bereichen wie Wasserwirtschaft, Raumplanung, Energieeffizienz von Gebäuden, nachhaltige Mobilität in Städten und im ganzen Land, Entwicklung erneuerbarer Energien, biologische Vielfalt und Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Mit den Komponenten unter Schwerpunktbereich 4 sollen die Herausforderungen im Zusammenhang mit Bildung, Forschung und Innovation angegangen werden, wobei Investitionen und Reformen in ausgewogener Weise kombiniert werden sollen.

- (11) Es ist zu erwarten, dass der RRP den sozialen und territorialen Zusammenhalt durch gezielte Investitionen und Reformen stärken wird, mit denen die Lage der besonders benachteiligten Gesellschaftsgruppen und der weniger entwickelten Regionen des Landes verbessert werden soll. In den südlichen Regionen sind erhebliche Investitionen in Sachkapital geplant. Diese Investitionen betreffen in erster Linie die Bereiche Verkehr, Digitalisierung, Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft. Die Maßnahmen im Bereich Bildung und Kompetenzen und die Maßnahmen zugunsten besonders benachteiligter Gruppen, die insbesondere unter den Schwerpunktbereichen 4 und 5 vorgesehen sind und die voraussichtlich erhebliche positive Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt haben werden, konzentrieren sich verstärkt auf den Süden des Landes. Mit den Komponenten unter Schwerpunktbereich 6 sollen die Herausforderungen im Gesundheitssektor durch erhebliche Anstrengungen zur Digitalisierung des Sektors, zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung und zur Verbesserung der Fähigkeit, auf die zunehmenden Bedürfnisse im Zusammenhang mit Demografie und Krisenvorsorge zu reagieren, angegangen werden.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Italien, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

- (13) Der RRP enthält ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Italien gerichtet hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen. So dürften die im RRP vorgesehenen Reformen und Investitionen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssektors erhöhen, die Wirksamkeit aktiver arbeitsmarktpolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen steigern sowie Bildungsergebnisse und Weiterqualifizierung verbessern. Darüber hinaus dürften die im RRP dargelegten Maßnahmen Investitionen fördern, die in die Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels fließen, und zwar insbesondere in netzgebundene Wirtschaftszweige, Versorgungseinrichtungen sowie in Forschung und Innovation, damit regionale Ungleichheiten verringert, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und die Effizienz des Justizsystems gesteigert, die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert und Wettbewerbshindernisse beseitigt werden können.

- (14) In Bezug auf fiskalpolitische Strukturreformen umfasst der RRP Maßnahmen zur Verbesserung der Steuererhebung und zur Verstärkung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung sowie Maßnahmen, die – durch einen verstärkten Rahmen für die Ausgabenüberprüfung und die abschließende Umsetzung der Reform der Finanzbeziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen des Staates – für eine bessere Effizienz der öffentlichen Ausgaben sorgen sollen. Auch die Strukturmaßnahmen zur Verbesserung des Rahmens für das öffentliche Auftragswesen dürften zur Qualität der öffentlichen Finanzen beitragen. Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich des RRP Italiens fallend angesehen werden, auch wenn Italien im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 durch fiskalische Mittel zu stützen. Darüber hinaus ist die Empfehlung an Italien, im Jahr 2020 ausreichende Fortschritte bei der Verfolgung des mittelfristigen Haushaltsziels zu erzielen, nicht mehr relevant, sowohl aufgrund des Ablaufs des entsprechenden Haushaltszeitraums als auch aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im März 2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise.
- (15) Der RRP beinhaltet eine Reform und mehrere Investitionen zur Verringerung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsergebnisse und zur Senkung der Schulabbrecherquote, die aktuell über dem Unionsdurchschnitt liegt. Der RRP umfasst zudem Maßnahmen, in deren Rahmen die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch eine Kombination von Reformen und Investitionen, einschließlich der verstärkten Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen, erhöht werden soll. Darüber hinaus enthält der RRP Maßnahmen zur Stärkung von Kompetenzen, einschließlich im digitalen Bereich, und zur Verbesserung der Chancen junger Menschen und besonders benachteiligter Gesellschaftsgruppen.

- (16) Der RRP umfasst umfangreiche Reformen und Investitionen zur Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, insbesondere zur Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Dienstes und zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten. Die Maßnahmen zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst sind schwerpunktmäßig auf eine Reformierung der Auswahl und Einstellung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst ausgerichtet. Das neue System sollte bei der Auswahl des für die Durchführung des RRP erforderlichen Personals umgehend getestet werden. Die Reform geht mit Investitionen zur Schaffung einer einzigen Einstellungsplattform, Investitionen in Weiterqualifizierung und Umschulung sowie mit einer Reform der Laufbahnen im öffentlichen Dienst einher. Geplant sind zudem die Vereinfachung von Verwaltungsvorfahren durch Ad-hoc-Legislativmaßnahmen („fast track“) sowie die Abschaffung von Genehmigungen, die nicht durch Erwägungen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind. Diese Maßnahmen werden durch erhebliche Investitionen und Reformen zur Förderung der Digitalisierung der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen ergänzt und verstärkt. Um die zügige Umsetzung der Reformen und die rasche Durchführung der IKT-Investitionen zu gewährleisten, wird eigens ein „Büro für den Übergang“ zu einer digitalen öffentlichen Verwaltung eingerichtet.

- (17) Mit einer Reihe von Reformen und Investitionen im Gesundheitssektor sollen die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer größeren Widerstandsfähigkeit des Gesundheitswesens geschaffen werden, insbesondere in Bezug auf die lokale Gesundheitsversorgung, Telemedizin und Investitionen in die Digitalisierung des Systems. Darüber hinaus sollen umfangreiche Investitionen in Verbindung mit sektoralen Reformen den grünen und den digitalen Wandel sowie Forschung und Innovation unterstützen, wobei regionale Unterschiede berücksichtigt werden sollen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zum Bau und Ausbau der digitalen Infrastruktur, zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und zur Verbesserung der Abfall- und Wasserwirtschaft, zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Förderung der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, zur Ausweitung nachhaltiger Verkehrskonzepte und zur Verringerung der Fragmentierung der Wasserversorgung. Auch eine Reihe von Investitionen und Reformen zur Förderung von Forschung und Innovation sind geplant, insbesondere im Hinblick auf Nachwuchsforscherinnen und -forscher und die Beteiligung öffentlicher und privater Einrichtungen.

- (18) Der RRP sieht außerdem tiefgreifende Reformen zur Verbesserung des allgemeinen Unternehmensumfelds und zum Abbau von Wettbewerbshindernissen vor. Die Verabschiedung eines neuen jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2021 dürfte zu einer Verkürzung der für die Gründung eines Unternehmens in Italien erforderlichen Zeit sowie zu mehr wettbewerblichen Verfahren für die Vergabe lokaler öffentlicher Dienstleistungsaufträge führen, insbesondere in den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Verkehr (insbesondere Häfen, regionaler Schienen- und öffentlicher Nahverkehr) und Konzessionen (insbesondere Autobahnen, Ladestationen für Elektromobilität und Wasserkraft). Regulierte Strompreise werden durch sektorale Rechtsvorschriften im Energiebereich abgeschafft, wobei flankierende Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten für Energie und zur Einführung intelligenter Zähler der zweiten Generation vorgesehen sind. Im Rahmen der Überarbeitung der Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens sind Vorschriften zur Verkürzung der Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung von Aufträgen und deren Vergabe, die Koordinierung des öffentlichen Auftragswesens, die Einführung eines elektronischen Beschaffungswesens, die Professionalisierung öffentlicher Auftraggeber und die Rationalisierung öffentlicher Beschaffungsstellen vorgesehen. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Vorteilen aufgrund der Vereinfachung und dem Kontrollaufwand im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Korruption und Betrug gewährleistet werden. Der RRP sieht die Konsolidierung der Marktüberwachungsbehörden, die Digitalisierung von Produktkontrollen und die Einrichtung neuer akkreditierter Laboratorien vor. Diese Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Unternehmen dürften das Unternehmertum und bessere wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen fördern und eine effizientere Zuweisung von Ressourcen daraus resultierende Produktivitätsverbesserungen begünstigen.

- (19) Darüber hinaus enthält der RRP ehrgeizige Maßnahmen zur Reformierung und Modernisierung des Justizsystems in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Die im RRP geplanten Investitionen sollen in die Digitalisierung des Gerichtswesens, die Ausbildung von Richtern und Personal und in die Steigerung der Gesamteffizienz der Gerichte fließen, wobei auf kurze Sicht organisatorische Faktoren angegangen werden sollen, damit die aktuell in Entwicklung befindlichen Reformen schneller zu Ergebnissen führen können. Einen zentralen Bestandteil der Justizreform stellt die Einrichtung und Stärkung eines „Prozessbüros“ dar, das Richter und Staatsanwälte unterstützen dürfte und – im Rahmen der Aufbaustrategie für eine rasche Durchführung von Investitionen und Reformen – außerdem dazu beitragen soll, den bestehenden Rückstau anhängiger Gerichtsverfahren abzubauen und die Gesamtdauer der Verfahren zu verringern, was sich auch positiv auf die Korruptionsbekämpfung und das allgemeine Unternehmensumfeld auswirken würde. Diese Maßnahmen dürften ferner zu einer besseren Qualität des Justizsystems führen, da die Richter und Staatsanwälte bei normalen Tätigkeiten wie dem Studium, der juristischen Recherche, der Abfassung von Rechtsakten, und der Organisation von Akten unterstützt werden und die Richter daher die Möglichkeit haben, sich auf komplexere Aufgaben zu konzentrieren.
- (20) Indem die oben genannten Herausforderungen angegangen werden, dürfte der RRP auch zur Korrektur der in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in den Jahren 2019 und 2020 aufgezeigten, in Italien bestehenden Ungleichgewichte beitragen, die vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosigkeit und eines zwar nach wie vor hohen, jedoch rückläufigen Bestands an notleidenden Krediten insbesondere den hohen gesamtstaatlichen Schuldenstand und die anhaltend schwache Produktivitätsentwicklung betreffen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (21) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Italiens zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und junge Menschen, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union zu beizutragen.

- (22) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das BIP Italiens bis 2026 um 2,5 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Während auf kurze Sicht die Nachfrageeffekte infolge verstärkter öffentlicher Investitionen überwiegen werden, dürften mittelfristig umfangreichere Investitionen den öffentlichen Kapitalstock stärken, was sich positiv auf das potenzielle und tatsächliche BIP auswirken dürfte. Der RRP dürfte zur Förderung des territorialen Zusammenhalts beitragen. Mindestens 40 % der im RRP vorgesehenen Investitionen mit einem bestimmten territorialen Ziel werden südlichen Regionen zugewiesen. Der RRP dürfte dazu beitragen, dass mittels Investitionen in Breitbandnetze, Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken und regionalen Schienenverkehr, Abfall- und Wasserwirtschaft, Häfen und Anbindungen auf der „letzten Meile“ in den Sonderwirtschaftszonen Rückstände im Hinblick auf die Infrastruktur verringert und die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit weniger entwickelter Regionen gesteigert werden. Auch bei den Maßnahmen zur Wiederbelebung städtischer Gebiete und zur Verbesserung der Lebensbedingungen besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen kommt den Gebieten im Süden und im Landesinneren besondere Aufmerksamkeit zu. Die im RRP geplanten Reformen, insbesondere jene der öffentlichen Verwaltung, sowie die Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten lokaler Behörden dürften dazu beitragen, die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung in diesen Regionen zu verbessern.

- (23) Der RRP sieht umfangreiche Investitionen vor, mit denen Ungleichheiten und soziale Schwachstellen im Rahmen verschiedener Komponenten verringert werden sollen und die ebenfalls insbesondere auf den Süden des Landes ausgerichtet sind. Geplant sind Maßnahmen zu einer Reihe wichtiger Aspekte, darunter eine umfangreichere Bereitstellung von Sozialwohnungen, eine Verbesserung des Zugangs zu sozialen Dienstleistungen, insbesondere für Menschen mit Behinderung und nicht selbstständige ältere Menschen, die Ausweitung häuslicher Pflegedienste und die Unterstützung benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch Stadterneuerungsprojekte. Diese Maßnahmen werden von Reformen begleitet, die den Zugang zu bestimmten sozialen Diensten erleichtern sollen, wie zum Beispiel das Rahmengesetz für Menschen mit Behinderung oder die Reform im Zusammenhang mit dem Ausbau der Telemedizin und örtlicher Versorgungsnetze. In Verbindung mit den Maßnahmen unter anderen Komponenten wie Beschäftigung, Bildung oder Gesundheit zielen diese Maßnahmen auf eine Reihe von Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte ab.

- (24) Einen weiteren Schwerpunkt des RRP stellen Maßnahmen für junge Menschen und Kinder dar, wobei eine Reihe von Maßnahmen wie etwa die Verbesserung der Qualität von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhöhung ihrer Kapazitäten vorgesehen sind; Italien hinkt im Vergleich zum Unionsdurchschnitt in diesen Bereichen hinterher. Der RRP ist ferner darauf ausgerichtet, die Einschreibung in Studiengänge, insbesondere in den MINT-Fächern, zu fördern und ein Netz von Hochschuleinrichtungen zu schaffen, an denen kurze Postgraduiertenstudiengänge angeboten werden. Der RRP umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung der Forschungskapazitäten Italiens, insbesondere eine Reform zur Erleichterung der Mobilität von hochkarätigen Forschern und Führungskräften, eine Vereinfachung der Mittelverwaltung und eine Reform der beruflichen Laufbahnen von Forschern. Der RRP dürfte außerdem die Integration digitaler Technologien in das Primar- und Sekundarschulsystem unterstützen, da er die Nutzung digitaler Ressourcen in Klassenzimmern, die Digitalisierung von Bildungsinhalten und die Einrichtung von Laboratorien mit Bildungstechnologien wie programmierbaren Robotern vorsieht. Ferner sind Maßnahmen geplant, mit denen im Zuge des digitalen und des ökologischen Wandels die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen verbessert und die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert werden sollen. Schließlich ist davon auszugehen, dass die Reformen des Bildungssystems und der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu besseren Rahmenbedingungen führen und dazu beitragen werden, dass die Erträge dieser Investitionen besser genutzt werden können.

- (25) Der RRP sieht Investitionen und Reformen zur Stärkung des Humankapitals und zur Förderung gleicher Bildungsmöglichkeiten im ganzen Land vor, die zum Abbau von Ungleichheiten und regionalen Unterschieden bei Schulinfrastrukturen und Bildungsergebnissen beitragen dürften. Die südlichen Regionen dürften von den geplanten Investitionen in Sporteinrichtungen, Kinderkrippen und Studentenwohnungen, von der höheren Anzahl an Hochschulstipendien sowie von gezielten Projekten zur Senkung der Schulabbrecherquote und zur Steigerung der Bildungsergebnisse benachteiligter Schüler erheblich profitieren. Die im RRP geplanten Maßnahmen zielen ferner darauf ab, Kompetenzen und Fähigkeiten im sekundären und tertiären Bildungsbereich zu stärken, die sozialen Dienste im Landesinneren zu verbessern, die Wiedernutzbarmachung von Vermögenswerten, die von organisierten kriminellen Vereinigungen beschlagnahmt wurden, zu fördern und die territoriale Gesundheitsversorgung zu stärken.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (26) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP Italiens sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen), d. h. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, verursacht (Einstufung A). Bei der Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes hat Italien Begründungen gemäß den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“² vorgelegt und sich verpflichtet, soweit erforderlich, die in den einschlägigen Etappenzielen und Zielwerten verankerten spezifischen Maßnahmen umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (27) Um sicherzustellen, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt, war es notwendig, einigen der im RRP enthaltenen Maßnahmen angesichts ihrer Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In Bezug auf Investitionen in Sanierungen, Biomethan, Wasserstoff, Wasserversorgung/Bewässerung und Anbindungen auf der „letzten Meile“ sollten Meilensteine eingeführt werden. Bei Sanierungen anfallende Abfälle sollten nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft behandelt werden. Was die Maßnahmen zur Abfallbehandlung anbelangt, so sind – gemäß dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – keine Investitionen in die Verbrennung oder die mechanisch-biologische Behandlung von Abfällen vorgesehen. Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Erneuerung des Fahrzeug- und Maschinenbestands wird sichergestellt, dass nur saubere Fahrzeuge förderfähig sind. Das in Fahrzeugen verwendete Biomethan entspricht den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Außerdem wurden besondere Vorkehrungen zum Schutz der biologischen Vielfalt getroffen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (28) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 37,5 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Methode). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2030 im Einklang.

¹ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

- (29) Der RRP enthält ein breites Spektrum von Investitionen und Reformen zur Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Wandels und ist insgesamt gut auf die Prioritäten des europäischen Grünen Deals und dessen Klimazielpfad für 2030 sowie auf das Ziel abgestimmt, Europa bis 2050 zu einer klimaresilienten Gesellschaft zu machen. Der RRP umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Gebäudesanierungen zu Zwecken der Energieeffizienz, insbesondere Steuervergünstigungen bei Wohngebäuden (Superbonus), sieht aber auch Direktinvestitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeinden, Schulen, Justizgebäuden, Hotels, Museen, Kinos und Theatern vor. Darüber hinaus zielt der RRP darauf ab, den Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten zu stärken und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Geplant sind unter anderem Investitionen, mit denen erneuerbare Energien zugunsten von Energiegemeinschaften sowie gemeinsam handelnde Eigenverbraucher von Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützt und die Offshore-Stromerzeugung und intelligente Netze ausgebaut werden sollen.

- (30) Der RRP beinhaltet Reformen, in deren Rahmen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erleichtert und Verfahren für die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen überarbeitet werden sollen. Der RRP zielt insbesondere auf eine Verringerung der verkehrsbedingten Treibhausgasemissionen ab und sieht erhebliche Investitionen in eine nachhaltige städtische Mobilität, einschließlich Elektromobilität, sowie Investitionen zur Stärkung der Eisenbahninfrastruktur vor, um die Verkehrsverlagerung zu unterstützen und die Treibhausgasemissionen im Luft- und Seeverkehr sowie in der Landwirtschaft zu verringern. Darüber hinaus werden mit dem RRP die Anstrengungen Italiens zur Anpassung an den Klimawandel sowie die Erdbebensicherheit und die Qualität der Infrastrukturen unterstützt. Der RRP dürfte dazu beitragen, die bestehenden Herausforderungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung anzugehen, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, die Wasser- und Abwasserbewirtschaftung zu verbessern und den Schutz der biologischen Vielfalt zu fördern. Zu diesem Zweck sind im RRP Maßnahmen wie die Annahme einer neuen Strategie für die Kreislaufwirtschaft, die Modernisierung von und Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen, die Verbesserung der Wasserinfrastruktur zwecks Verbesserung der Versorgung und Verringerung von Wasserverlusten sowie eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederaufforstung und Renaturierung von Naturgebieten sowie von Meeresböden und marinen Lebensräumen vorgesehen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (31) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 25,1 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/24 festgelegten Methode.

- (32) Insgesamt sind in zwölf Komponenten Maßnahmen vorgesehen, die im Rahmen eines breit angelegten, bereichsübergreifenden Ansatzes zum digitalen Wandel beitragen. Es sind erhebliche Investitionen in die Digitalisierung von Unternehmen geplant, wobei schwerpunktmäßig steuerliche Anreize für intelligentere Fertigungssysteme geschaffen werden sollen („Transizione 4.0“). Der RRP sieht zudem Maßnahmen zur Förderung von Netzen für die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation und des Technologietransfers zwischen Universitäten, Forschungsinstituten und Unternehmen vor. Die Investitionen in die Fertigstellung ultraschneller Breitbandnetze und in die 5G-Anbindung dürfen zur Verwirklichung der digitalen Ziele Europas bis 2030 beitragen, wobei eine rasche Umsetzung erhebliche Vorteile für Wirtschaft und Gesellschaft mit sich bringen würde.
- (33) Weitere bedeutende Investitionen fließen in die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, wobei Maßnahmen im Hinblick auf die allgemeine öffentliche Verwaltung, das Gesundheitswesen und den Bildungssektor geplant sind. Durch eine wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen würde dazu beigetragen, eine zukunftsfähige digitale Infrastruktur aufzubauen, die Cybersicherheit zu erhöhen und die öffentliche Verwaltung effizienter und resilienter und bürgernäher zu machen. Ferner umfasst der RRP Maßnahmen, die die nationalen Investitionen in die Digitalisierung des Justizwesens ergänzen sollen.

- (34) Der digitale Wandel stellt Italien vor große Herausforderungen, da das Land sowohl bei den grundlegenden als auch bei den fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen erhebliche Defizite aufweist, was sich auch in dem geringen Digitalisierungsgrad von Produktionssystemen zeigt. Der RRP soll zur Bewältigung dieser Herausforderungen beitragen und sieht dazu Investitionen vor, mit denen der in der allgemeinen Bevölkerung, bei von digitaler Ausgrenzung bedrohten Menschen sowie bei Lehrern, Beamten und Arbeitnehmern bestehende Qualifikationsbedarf angegangen werden soll. Die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen soll im Rahmen umfassenderer Maßnahmen behandelt werden, die dazu beitragen, die Verfügbarkeit technischer und spezifischer digitaler Kompetenzen zu erhöhen.

Dauerhafte Auswirkungen

- (35) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Italien hat.

- (36) Der RRP umfasst zentrale Reformen, mit denen die seit Langem in Italien bestehenden Herausforderungen angegangen werden sollen und die das Potenzial haben, die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Wirtschaft strukturell zu verbessern. Insbesondere sollte die vorgeschlagene Reform der öffentlichen Verwaltung der Ergänzung und Vollendung der 2014 verabschiedeten umfassenden Reform dienen. Die vollständige, zügige und ordnungsgemäße Umsetzung des neuen Maßnahmenpakets dürfte für eine größere Wirksamkeit der Verwaltung sorgen. In Verbindung mit der geplanten Justizreform, mit der der Rückstau anhängiger Verfahren in Zivil- und Strafsachen, drastisch verringert und der Rückstau anhängiger Verfahren in Verwaltungssachen verringert werden soll, dürfte dies die Funktionsweise der Wirtschaft erheblich verbessern. Darüber hinaus sieht der RRP eine Reihe ehrgeiziger Reformen vor, in deren Rahmen Hindernisse für Unternehmen beseitigt und einige Wirtschaftszweige transparenter und für den Wettbewerb offener gemacht werden sollen. Bedeutende Schwachstellen werden auch im Rahmen sektoraler Reformen, wie sie beispielsweise im Energie- und Wassersektor geplant sind, angegangen, die größere Hindernisse ausräumen und sich nachhaltig positiv auf Wachstum und Produktivität auswirken dürften. Diese Reformen dürften dafür sorgen, dass das umfassende Paket geplanter Investitionen in verschiedene Sektoren der italienischen Wirtschaft, mit denen die physische Infrastruktur im ganzen Land verbessert, das Humankapital gestärkt und der ökologische und der digitale Wandel beschleunigt werden sollen, größere Erträge bringt.

- (37) Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen – einschließlich im Rahmen der Kohäsionsfonds finanzierten – Programmen verstärkt werden, insbesondere durch die substanzielle Bewältigung der tief verwurzelten territorialen Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (38) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

- (39) Die Durchführung und Überwachung des RRP soll auf mehreren Ebenen gesteuert werden. Vorgesehen sind insbesondere: auf politischer Ebene ein unter dem Vorsitz des Minister-rates angesiedelter Lenkungsausschuss; auf der Ebene des sozialen Dialogs ein Beratungsgremium aus einschlägigen Interessenträgern; auf technischer Ebene ein unter dem Vorsitz des Ministerrates angesiedeltes Sekretariat, das die Arbeiten des Lenkungsausschusses und des Beratungsgremiums unterstützen soll, ein beim Ministerium für Wirtschaft und Finanzen angesiedeltes Koordinierungs- und Überwachungssystem sowie Stellen für die technische Koordination, die auf der Ebene der für die einzelnen Maßnahmen zuständigen zentralen Verwaltungseinrichtungen bestimmt werden. Das Modell sieht ferner die Einrichtung einer unabhängigen Prüfstelle vor, die für die Umsetzung der Systeme für die interne Kontrolle zuständig sein wird. Die zentralen und lokalen Verwaltungseinrichtungen werden – gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten – weiterhin für die operative Umsetzung der im RRP vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich sein. Das Steuerungsmodell sieht eine klare Verteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung des RRP, die Überwachung der dabei erzielten Fortschritte und die entsprechende Berichterstattung vor. Diese Zuständigkeiten und Mandate sind insbesondere im Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021 verankert, das zur Ermächtigung der zuständigen Stellen beiträgt. Mit dem Modell sollen Synergien geschaffen und die Koordination zwischen der Fazilität und anderen Unionsprogrammen sichergestellt werden, was potenziell zu Verbesserungen bei der Verwendung von Unionsmitteln in Italien führen kann. Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen und wirksamen Umsetzung der im RRP enthaltenen Maßnahmen sind zudem der Ausbau der Verwaltungskapazitäten, unter anderem durch zusätzliche Humanressourcen und die Bereitstellung technischer Unterstützung für die Verwaltungseinrichtungen, sowie die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vorgesehen und in Rechtsakten niedergelegt (Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021 und Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021). Schließlich sind Ad-hoc-Mechanismen für den Umgang mit Umsetzungsfragen vorgesehen und im Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021 verankert. Die Etappenziele und Zielwerte des italienischen RRP sind klar und realistisch und spiegeln die im RRP vorgesehenen Investitionen und Reformen angemessen wider. Die einschlägigen Indikatoren sind relevant, annehmbar und hinreichend solide.

- (40) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität im Einklang mit Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer RRP zu unterstützen.

Kosten

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

- (42) Italien hat für alle mit Kosten verbundenen Maßnahmen des RRP Kostenschätzungen vorgelegt. Im Allgemeinen sind die den Kostenschätzungen zugrunde liegenden Methoden und Annahmen für die meisten Maßnahmen des RRP klar und plausibel, wobei oft frühere Projekte ähnlicher Art oder einschlägige unterstützende Studien als Grundlage dienen. In Bezug auf einige Maßnahmen enthält der RRP jedoch keine bzw. nur unvollständige relevante Einzelheiten zu den bei den Kostenschätzungen verwendeten Methoden und Grundlagen, was eine vollständige positive Bewertung der Kostenschätzungen unmöglich macht. Die Begründung für die Schätzung der Gesamtkosten des RRP ist daher in mittlerem Maße angemessen und plausibel. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (43) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.
- (44) Die Gestaltung des internen Kontrollsystems und der Modalitäten, die im Aufbau- und Resilienzplan beschrieben werden, wird als hinreichend robust eingestuft, und die einschlägigen Strukturen sind klar beschrieben. Im RRP werden die Akteure (Gremien/Stellen) eindeutig benannt und deren Rollen und Zuständigkeiten bei den Aufgaben im Zusammenhang mit der internen Kontrolle dargelegt. Die Gesamtkoordinierung wurde dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen übertragen, unter dessen Dach eine unabhängige Prüfstelle eingerichtet wurde, deren Mandat mit dem Gesetzesdekret Nr. 77 vom 31. Mai 2021 festgelegt wurde. Zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten sind Ad-hoc-Einstellungen geplant.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

- (45) Die Kontrollsysteme und anderen einschlägige Modalitäten, einschließlich für die Erhebung und Bereitstellung von Daten zu den Endempfängern, ab Mitte 2022 in Form eines einheitlichen IT-Systems (ReGis) vorgesehen; bis dahin werden vorübergehend IT-Lösungen auf der Grundlage bestehender Datenverarbeitungsinstrumente verwendet, die für diese Zwecke angepasst werden sollten. Die Datenerhebung gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 stützt sich auf Informationen aus den Datenbanken der öffentlichen Verwaltung, z. B. aus Datenbanken, die auf der Grundlage von Identifikationsnummern für öffentliche Aufträge (CIG) strukturiert sind. Die Prüfstelle sollte die Erhebung und die Zugänglichmachung der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten im Zusammenhang mit den vorübergehenden IT-Lösungen überprüfen. Diese Verpflichtung und die entsprechende Berichterstattung durch die Prüfstelle sind als Etappenziel im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt. Diese Modalitäten werden als angemessen erachtet, um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Fazilität bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und eine Doppelfinanzierung durch die Fazilität und durch andere Unionsprogramme zu verhindern.

- (46) Das ordnungsgemäße Funktionieren der Modalitäten für interne Kontrollen und Datenerfassung und der Berichterstattungsstrukturen sowie der Übergang zu einem einheitlichen System (ReGis) sind im Hinblick auf die Berichterstattung über das Erreichen der Zielwerte und Etappenziele und die Erstellung von Zahlungsanträgen von entscheidender Bedeutung. Die vorübergehenden IT-Lösungen, die Fortschritte bei der Entwicklung einer neuen IT-Umgebung (ReGis) und der faktische Übergang zu diesem Datenspeichersystem erfordern eine spezifische IT-Prüfung durch die Prüfstelle, und zwar im Hinblick auf die Fähigkeit von ReGis, den im RRP beschriebenen Funktionen gerecht zu werden, insbesondere aber auf die Integrität der Daten und die Aufrechterhaltung des Prüfpfads. In Bezug auf das vorübergehende System sollte die Prüfstelle zusammen mit dem ersten Zahlungsantrag einen Prüfbericht vorlegen, in dem bestätigt wird, dass das Datenspeichersystem den entsprechenden Funktionen gerecht wird.
- (47) Zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sollen bestehende Bestimmungen im Zuge der Durchführung des RRP verschärft werden. Nicht nur die Finanzpolizei (Guardia di Finanza), die Antikorruptionsbehörde (ANAC) und der italienische Rechnungshof spielen in dieser Hinsicht eine Rolle, sondern es wird – unter anderem zur Vermeidung von Doppelfinanzierungsrisiken – auch auf die Verwendung einer einmaligen Projektnummer und des ARACHNE-Instruments Bezug genommen.

Kohärenz des RRP

- (48) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

- (49) Der italienische RRP zeichnet sich in seiner Gesamtheit durch eine strategische und kohärente Vision aus, wobei zwischen den Komponenten und einzelnen Maßnahmen insgesamt Kohärenz herrscht. Die Reformen und Investitionen unter den einzelnen Komponenten sind kohärent und verstärken einander, und die Komponenten ergänzen einander in erheblichem Maße. So sind beispielsweise – zusätzlich zu den speziell auf den ökologischen Wandel ausgerichteten Maßnahmen – unter mehreren Komponenten Maßnahmen im RRP zur Förderung der Energieeffizienz bzw. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Energieverbrauch vorgesehen. Auch die Tatsache, dass unter allen Komponenten – unabhängig von deren spezifischem Anwendungsbereich – Jugend- und Geschlechterbelange sowie territorialen Zusammenhalt als vorrangige Themen behandelt werden, kann als Beispiel hierfür verstanden werden. Weder stehen die innerhalb einzelner Komponenten vorgeschlagenen Maßnahmen im Widerspruch zueinander oder untergraben einander, noch wurden Widersprüche zwischen den verschiedenen Komponenten festgestellt.

- (50) Italiens RRP enthält Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen des Landes im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürften. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Geschlechtergleichstellung, wie die Förderung des Unternehmertums von Frauen oder die Einrichtung eines nationalen Zertifizierungssystems für Fragen der Gleichstellung der Geschlechter. Ferner sind spezifische Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für jüngere Menschen vorgesehen, darunter Maßnahmen zur Steigerung der Einschreibungen für naturwissenschaftliche und technische Studiengänge und für Ingenieurwesen und Mathematik sowie Maßnahmen zur Förderung von digitalen und Innovationskompetenzen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle liegen soll. Mit Maßnahmen zur Verbesserung gemeindenaher und häuslicher Sozial- und Gesundheitsdienste, wie innovativen Wohnlösungen und Ausstattungen, soll Menschen mit Behinderung und älteren Menschen ein unabhängiges Leben erleichtert werden. In dem RRP wird dargelegt, wie die verschiedenen Komponenten direkt oder indirekt dazu beitragen sollen, Ungleichheiten anzugehen und die Chancengleichheit zu fördern, insbesondere im Hinblick auf Frauen und jüngere Menschen. Welcher Beitrag zugunsten bestimmter Personengruppen wie etwa ethnischen Minderheiten zu erwarten ist, geht aus dem RRP jedoch nicht eindeutig hervor. Die genaue Überwachung der konkreten Durchführung des RRP ist wesentlich, vor allem in Bereichen, in denen nur mit einem indirekten Beitrag zu rechnen ist, um sicherzustellen, dass dieser zu den erwarteten Ergebnissen führt und Teil einer umfassenden Strategie in Synergie mit nationalen Gleichstellungsstrategien wie der nationalen Strategie für die Geschlechtergleichstellung 2021–2026 ist.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (51) Gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP eine Selbstbewertung der Sicherheit für Investitionen in Cloud-Dienste und -Infrastrukturen für die öffentliche Verwaltung. In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der Konnektivität, insbesondere auf die 5G-Einführung, bekräftigte Italien, dass es eine solche Bewertung zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen und dabei die Konnektivitätsszenarien berücksichtigen werde, die sich aus den Bestandsaufnahmen und öffentlichen Konsultationen ergeben werden. In diesem Zusammenhang gab Italien an, dass es Risikoszenarien analysieren und Maßnahmen ergreifen werde, um potenzielle Sicherheitsrisiken zu vermeiden oder zu mindern.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

- (52) Der RRP sieht Investitionen entlang der Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) sowie entlang der grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung zwischen Italien und Österreich vor; so soll die Umfahrung Bozen auf der Strecke Verona–Brennero, einem wichtigen Drehkreuz für den Personen- und Güterverkehr zwischen Italien und Nord- und Osteuropa, fertiggestellt werden. Durch den Ausbau von mindestens 3 400 Streckenkilometern gemäß dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem sollte darüber hinaus für Interoperabilität mit den Eisenbahnsystemen anderer Mitgliedstaaten gesorgt werden. Der RRP umfasst Maßnahmen, in deren Rahmen der Einsatz von Glasfaser- und 5G-basierten Technologien entlang der europäischen 5G-Korridore gefördert werden soll. Der RRP sieht außerdem vor, die Beteiligung italienischer Unternehmen an – bereits genehmigten und potenziellen – wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse und an Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften zu finanzieren sowie das Netz europäischer digitaler Innovationszentren zu stärken, um Wissen und Erfahrungen mit anderen Mitgliedstaaten zu auszutauschen.

- (53) Der RRP durchlief einen Konsultations- und Interaktionsprozess unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, darunter regionale und lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner, Akademiker und politische Sachverständige. Eine erste Fassung des Plans wurde am 12. Januar 2021 im Anschluss an eine Stellungnahme des italienischen Parlaments zu den von der Regierung vorgeschlagenen strategischen Leitlinien für die Ausarbeitung des RRP vom Ministerrat gebilligt. Nach dem Regierungswechsel im Februar 2021 wurden die Prüfung des Entwurfs des RRP und die Konsultationen mit den einschlägigen Interessenträgern fortgesetzt. Das Abgeordnetenhaus und der Senat führten eine Reihe von Anhörungen durch, an denen eine Vielzahl von Interessenträgern wie regionale und lokale Behörden, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und institutionelle Gremien teilnahmen; dabei nahmen sie entsprechende Ad-hoc-Berichte sowie Entschlüsse an, wonach der RRP auf dieser Grundlage fertiggestellt werden sollte. Darüber hinaus führte die Regierung selbst im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz einen Dialog mit den regionalen und lokalen Behörden. Der aus diesem Prozess hervorgegangene überarbeitete RRP wurde dem Parlament vorgelegt, das seine Übermittlung an die Kommission billigte.
- (54) Was den Konsultationsprozess in der Durchführungsphase anbelangt, so sieht der italienische RRP eine Fortführung des regelmäßigen Dialogs mit den verschiedenen an der Durchführung des RRP beteiligten Verwaltungseinrichtungen und mit Interessenträgern vor. Zu diesem Zweck soll gemäß dem Steuerungsmodell ein Beratungsgremium eingerichtet werden, an dem sich Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligen sollen. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

- (55) Nachdem die Kommission den RRP Italiens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (56) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Italiens belaufen sich auf 191 499 177 889 EUR. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP höher als der für Italien bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem RRP Italiens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Italien verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.

- (57) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Italien bis zum 30. Juni 2022 aktualisiert werden. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung für Italien ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern dies nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, der nach Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wurde, aufzunehmen.
- (58) Darüber hinaus hat Italien zur Förderung zusätzlicher Reformen und Investitionen Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt. Das maximale Volumen des von Italien beantragten Darlehens beläuft sich auf 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist höher als die Summe des für Italien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens.
- (59) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Italien die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- (60) Italien hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags sowie von 13 % des Darlehens beantragt. Dieser Betrag sollte Italien vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden "Finanzierungsübereinkunft") und des in Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Darlehensvertrags (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zur Verfügung gestellt werden.
- (61) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Italien einen finanziellen Beitrag in Höhe von 68 880 513 747 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 47 925 096 762 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Italien führt, der 68 880 513 747 EUR entspricht oder übersteigt, steht ein weiterer Betrag von 20 955 416 985 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Sofern die in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehene Aktualisierung zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Italien führt, der 68 880 513 747 EUR unterschreitet, wird der Differenzbetrag zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 47 925 096 762 EUR nach dem in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Verfahren zur Verfügung gestellt, für den im Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Italiens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Italien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 8 954 466 787 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsübereinkunft erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Italien die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Italien die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Unterstützung in Form eines Darlehens

- (1) Die Union stellt Italien ein Darlehen mit einem maximalen Volumen von 122 601 810 400 EUR zur Verfügung.
- (2) Die Unterstützung in Form eines Darlehens wird Italien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag in Höhe von 15 938 235 352 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des Darlehens bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe des Darlehensvertrags freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.
- (4) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe des Darlehensvertrags erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Italien die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte muss Italien spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 4

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
